

09.06.94

Antrag

des Landes Berlin

zum

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz)

Punkt 13 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge für den Fall der Anrufung des Vermittlungsausschusses beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes auch aus folgendem Grund angerufen:

I. Zu Artikel 4 (Änderung der Strafprozeßordnung)

A. Artikel 4 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind zur vorläufigen Festnahme eines auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten befugt, wenn eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist.

Begründung:

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Hauptverhandlungshaft von einer Woche ist zu lang, da sie in Fällen der Kleinkriminalität, für die allein das beschleunigte Verfahren in Betracht kommt, unverhältnismäßig ist. Es bedarf jedoch einer präzisen Rechtsgrundlage, um überhaupt Verhaftung und Festhalten eines Straftäters innerhalb der Frist des Art. 104 Grundgesetz zum Zwecke der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zu ermöglichen. Die derzeitige Rechtslage ermöglicht zwar die Verhaftung nach § 127 StPO, nicht aber Festhalten und Verbringen zum Gericht, um dort ein beschleunigtes Verfahren gegen den Willen des Betroffenen einzuleiten. Über § 128 StPO ist das nur bei Einverständnis des Täters möglich.

...

416/4/94

2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a) eingefügt:

- aa) In § 229 Abs. 1 werden die Worte "zehn Tagen" durch "drei Wochen" ersetzt.
- bb) In § 229 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 wird die Angabe "zehn" jeweils durch die Angabe "fünf" und in Satz 3 die Angabe "zwölf" durch die Angabe "sechs" ersetzt.
- cc) In § 229 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz wird die Angabe "zehn" durch die Angabe "fünf" ersetzt.

Begründung

Am 20. 05. 1994 hat der Bundesrat beschlossen, einen dem hier zu Absatz 1 gestellten Antrag entsprechenden Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen (Drs. ...). Der Gesetzentwurf steht in engem Zusammenhang mit den Bemühungen um eine verbesserte Bewältigung umfangreicher Strafverfahren, die ein Ziel des Verbrechensbekämpfungsgesetzes ist. Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit und Bedeutung der Maßnahme für eine Straffung von Strafverfahren erscheint die Einführung der Gesetzesänderung im Rahmen des Vermittlungsausschuß-Verfahrens geboten. Dasselbe Bedürfnis gilt für die Anträge zu den Absätzen 2 und 3. Sie nehmen einen vom Freistaat Bayern gestellten, im Rechtsausschuß des Bundesrates jedoch bisher nicht abschließend beratenen Antrag auf.

3. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6 b) eingeführt:

§ 244 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten "zum Zwecke der Prozeßverschleppung" die Worte "nach der freien Würdigung des Gerichts" eingeführt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a) eingeführt:

"5 a) Ein Beweisantrag, der nach Schluß der Beweisaufnahme gestellt wird, kann auch dann abgelehnt werden, wenn die Beweiserhebung nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist und nach seiner freien Würdigung ein verständiger Grund für die verspätete Antragstellung nicht vorliegt."

Begründung

Am 20.05.1994 hat der Bundesrat beschlossen, einen entsprechenden Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen (Drs. ...). Der Gesetzentwurf steht in engem Zusammenhang mit den Bemühungen um eine verbesserte Bewältigung umfangreicher Strafverfahren, die ein Ziel des Verbrechensbekämpfungsgesetzes ist. Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit und Bedeutung der Maßnahme für eine Straffung von Strafverfahren erscheint die Einführung der Gesetzesänderung im Rahmen des Vermittlungsausschuß-Verfahrens geboten.

X. Zu Art. 12 Nummer 3 (Änderung des Gesetzes zu Art. 10 GG)

In Artikel 12 Nummer 3 werden § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 gestrichen.

Begründung:

Die in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummern 4 bis 6 des Gesetzes zu Art. 10 GG enthaltenen Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes begegnen schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG darf das Gesetz nur bestimmen, daß dem Betroffenen Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses nicht mitgeteilt werden und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt, wenn die Beschränkung dem Schutze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes dient. Das Bundesverfassungsgericht hat Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG aus Gründen der Verhältnismäßigkeit einengend dahin ausgelegt, das Gesetz müsse die Zulässigkeit des Eingriffs auf den Fall beschränken, daß konkrete Umstände den Verdacht eines verfassungsfeindlichen Verhaltens rechtfertigen (vgl. BVerfGE Bd. 30 S. 1, 22) oder daß der Eingriff sonst aus Gründen des Staatsschutzes geboten ist (vgl. BVerfGE Bd. 67 S. 157, 172). Diesen Zwecken dient die Sammlung von Nachrichten über den internationalen Drogenhandel und die internationale Geldfälschung nicht. Diese Straftatbestände schützen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und den Bestand von Bund und Ländern nicht. Trotz der von den genannten Delikten ausgehenden Bedrohungen richten sich diese Delikte nicht gegen die Sicherheit des Staates. Die sich daraus ergebenden Beschränkungen schließen zwar nicht aus, daß dem BND erlaubt wird, im Rahmen einer zulässigen Überwachung des internationalen Fernmeldeverkehrs zufällig gewonnene personenbezogene Erkenntnisse über die genannten Straftatbestände an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Dies ist schon bislang gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zu Art. 10 GG hinsichtlich der der Anzeigepflicht nach § 138 StGB unterliegenden Delikte der Fall und von dem Bundesverfassungsgericht gebilligt worden (vgl. BVerfGE Bd. 67 S. 157, 182/183). Der Gesetzentwurf ermächtigt den Bundesnachrichtendienst aber nicht nur zur Weitergabe von in zulässiger Weise gewonnenen Zufallsfunden. Er erlaubt dem Bundesnachrichtendienst, gezielt im internationalen Fernmeldeverkehr zu polizeilichen Zwecken nach Erkenntnissen über die Begehung der genannten Straftatbestände zu suchen.